

Leopold-Franzens-Universität InnsbruckRektorat

An das
Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung
Minoritenplatz 5
1014 Wien

Per E-Mail: legistik-wissenschaft@bmbwf.gv.at; eva.erlinger-schacherbauer@bmbwf.gv.at

Sachbearbeiterin
Dr. Allerberger

Telefon
(0512) 507-22802

Geschäftszahl

Datum
20.5.2021

Entwurf einer Änderung des Universitätsgesetzes 2002 – UG,**Stellungnahme der Universität Innsbruck
do. GZ 2021-0.284.064**

Zum vorliegenden Entwurf einer Änderung des Universitätsgesetzes 2002 – UG wird vom Rektorat der Universität Innsbruck wie folgt Stellung genommen:

Artikel 1 – Änderung des Universitätsgesetzes 2002**Zu Z 9 (§ 51 Abs. 2 Z 23 und 23a) und zu Z 18 (§ 56 Abs. 4):**

Die Universität Innsbruck schließt sich der Stellungnahme von „AUCEN – Das Netzwerk für universitäre Weiterbildung und Personalentwicklung der österreichischen Universitäten“ zu diesen Bestimmungen vollinhaltlich an. Zu § 56 Abs. 4 darf ergänzt werden, dass klargestellt werden muss, dass die Universität die alleinige Verantwortung und Entscheidung, insbesondere betreffend Einrichtung, Durchführung, Curricula, Lehre, Heranziehung der Lehrenden, Qualitätssicherung der Universitätslehrgänge trägt.

Zu Z 19 (§ 63a Abs.6):

Der Gesetzgeber hat mit der Umsetzung von PädagogInnenbildung NEU von 2014/15 und den darin verankerten Säulen einer fachlichen, fachdidaktischen und bildungswissenschaftlichen sowie schulpraktischen Ausbildung einen entscheidenden Schritt in Richtung qualitativ hochwertiger, weil forschungsgeleiteter, LehrerInnenbildung gemacht.

Entsprechend diesem Qualitätskonzept wurde das Masterstudium Lehramt Sekundarstufe (Allgemeinbildung) in nur einem Unterrichtsfach in Inhalt und Umfang als Lösung für den Quereinstieg verankert. Es ist nicht nachvollziehbar, dass dieses Konzept aufgegeben wurde, anstatt es zu novellieren (ggf. unter Streichung der geforderten 3.000 Stunden facheinschlägiger Berufspraxis und Änderungen bei der Einrichtung derartiger Studien in Abhängigkeit von Meldungen durch die Bildungsdirektionen).

Um eine qualitätsvolle LehrerInnenbildung zu garantieren, muss ein allfälliges Studienangebot für QuereinsteigerInnen in den folgenden Punkten im Gesetzesentwurf abgeändert werden:

- Kooperationsverpflichtung zwischen Universitäten und Pädagogischen Hochschulen;
- Verpflichtende Verankerung fachdidaktischer Studienanteile;

- 2 -

- der Ausbildungsumfang inkl. der fachdidaktischen Studienanteile und bildungswissenschaftlicher Grundlagen muss den Inhalten eines regulären Studiums in einem Unterrichtsfach / einer Spezialisierung entsprechen.

Zu Z 24 (§ 71c Abs. 4):

Die Universität Innsbruck schließt sich der Stellungnahme der Österreichischen Universitätenkonferenz zu dieser Bestimmung vollinhaltlich an.

Zu Z 26 (§ 76 Abs. 4):

Es wird angeregt, diese Bestimmung nicht aufzunehmen.

Artikel 4 - Änderung des Hochschul-Qualitätssicherungsgesetzes**Zu Z 9 (§ 26a):**

Die ausdrückliche Einbindung der ULG in das hochschulinterne Qualitätsmanagementsystem (§ 56 Abs. 1) ist grundsätzlich zu befürworten und zu begrüßen, wie dies auch bereits § 22 Abs. 3 HSQSG als Prüfbereich im Zuge des Audits festgeschrieben ist. Hier werden bereits die Strukturen und Verfahren der Qualitätssicherung von Universitätslehrgängen überprüft.

Die nun vorgeschlagene Änderung und Ergänzung des § 26a HSQSG mit einer anlassbezogenen ex-post Überprüfung bereits eingerichteter ULGs bedeutet jedoch einen gänzlichen Umbruch der bisherigen und bewährten Qualitätssicherungsstrategie für den Bereich der Weiterbildung an öffentlichen Universitäten. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit eines Missbrauchs des Verfahrens, da „begründete Zweifel“ beim Bundesminister bzw. bei der Bundesministerin eingebracht werden können, um etwa bei einem konkurrierenden Studienangebot eine Prüfung zu veranlassen.

Die Aufgabe der AQ Austria, über den Ausgang der Überprüfung per Bescheid zu entscheiden und damit auch Studiengänge zu schließen, wird äußerst kritisch gesehen – auch aus verfassungsrechtlicher Sicht im Hinblick auf die Autonomie der Universitäten. Überdies sind nach dem Gesetzesentwurf die Kosten des Verfahrens von der jeweiligen Bildungseinrichtung zu tragen was für diese zu einem erheblichen Zusatzaufwand führt. Die Regelung steht damit im Widerspruch zu § 14 Abs. 9 UG: „Der Aufwand für von der Bundesministerin oder vom Bundesminister veranlasste Evaluierungen ist vom Bund zu tragen“.

Für das Rektorat



Univ.-Prof. Dr. Dr. h. c. mult. Tilmann Märk